

## **Arbeitsrecht (Nr. 274/2004)**

### **Zulässigkeit einer Vertragsstrafenabrede in einem Formulararbeitsvertrag**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsätze:

1.

Zwar sind Vertragsstrafenabreden in Formularverträgen nach § 309 Nr. 6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unzulässig: in formalmäßigen Arbeitsverträgen folgt aus der angemessenen Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten nach § 310 Abs. 2 1. Halbsatz BGB jedoch die grundsätzliche Zulässigkeit von Vertragsstrafenabreden. Die Unwirksamkeit solcher Vereinbarungen kann sich aber auf Grund einer unangemessenen Benachteiligung ergeben (§ 307 Abs. 1 BGB).

2.

Ist eine Vertragsstrafe in einem Formulararbeitsvertrag zu hoch, kommt eine geltungserhaltende Reduktion nicht in Betracht.

**Urteil des BAG vom 04. Februar 2004**

**Aktenzeichen : 8 AZR 196/03**

**Veröffentlicht : Betriebs-Berater Nr. 32**

**vom 09. August 2004**

15.08.2004